

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite und achte Kammer, der am 30. Januar 1997 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf "Programmdekret 1997" abzugeben, hat am 6. Februar 1997 (zweite Kammer) und am 4. Februar 1997 (achte Kammer) folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 1, 2., der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet diese Begründung folgendermaßen :

"Die besondere Dringlichkeit ist dadurch begründet, daß das Dekret die Haushaltsvorgaben 1997 in die Tat umsetzt. Die vorgesehenen rechtlichen Anpassungen dulden daher keinen Aufschub, weil sie das Haushaltsjahr 1997 betreffen und möglichst bald in Kraft treten müssen, um ihre notwendige Wirkung unmittelbar zu entfalten bzw. sie vorhersehbar zu machen. Dies liegt insbesondere auch im Interesse der Betroffenen, die möglichst schnell Klarheit über die neue Rechtssituation erhalten sollten".

*

* *

Aufgrund der kurzen Frist, innerhalb deren der Staatsrat sein Gutachten abzugeben hat, muß er sich auf die folgenden Bemerkungen beschränken.

*

* *

.../...

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Artikel 84, Absatz 1, 2., der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, daß, wenn die Behörde um die Abgabe eines Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen bittet, die Begründung des dringenden Charakters in die Präambel der zur Begutachtung vorgelegten Verordnung übernommen werden muß.

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die den Vorentwurf oder den Entwurf annehmende Behörde selbst über den dringenden Charakter - und also über die Frage, ob die Gesetzgebungsabteilung um ein dringendes Gutachten gebeten wird oder nicht - berät. Was Verordnungen betrifft, ist die Begründung nämlich ein Teil des Entwurfs selber.

Im vorliegenden Fall geht aus den dem Staatsrat mitgeteilten Dokumenten zwar hervor, daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf beraten hat, aber nicht daß sie auch entschieden hat, den Staatsrat aufgrund des dringenden Charakters um ein dringendes Gutachten zu bitten.

Aufgrund des Gegenstands des entworfenen Dekrets, an dem alle Minister übrigens beteiligt wurden, nimmt der Staatsrat jedoch an, daß der dringende Charakter tatsächlich von der - kollegial entscheidenden - Regierung festgestellt wurde. Unter diesen Umständen kann über den Entwurf ein Gutachten abgegeben werden.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.KAPITEL I. - Unterricht und ausbildung.Artikel 1 bis 4.

1. In den Artikeln 1 bis 4 des Vorentwurfs werden verschiedene Maßnahmen zur Verringerung der Ausgaben in den Sektoren des Unterrichts festgelegt, damit diese Ausgaben den Haushaltsentwürfen für 1997 entsprechen.

Die Anwendung solcher Maßnahmen muß jedoch in den Grenzen von Artikel 24, § 4, der Verfassung bleiben, der wie folgt lautet :

"Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen."

Die Artikel 1 bis 4 des Vorentwurfs sind jedoch derart abgefaßt, daß sie zu Behandlungsunterschieden Anlaß geben können, die aufgrund dieser Grundsätze kaum gerechtfertigt sind (1).

(1) Siehe in diesem Sinne das Gutachten L. 24.874/2/8 vom 30. Januar und vom 1. Februar 1996 über einen Vorentwurf eines "Programmdekrets", RDG, 1995-1996, n° 37/1, S. 21-22.

Artikel 1 sieht beträchtliche Reduzierungen der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen vor. Weder in dem Text des Vorentwurfs noch in dem Kommentar zu den Artikeln wird angegeben, daß gleichwertige Maßnahmen in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterricht angewandt würden. Ein solcher Unterschied ist hinsichtlich des Verfassungserfordernisses der Gleichheit zwischen den Netzen durch das Vorhandensein von objektiven Unterschieden zu rechtfertigen (1). Die erforderlichen Rechtfertigungen sind zumindest in die Begründung aufzunehmen.

In Artikel 2 wird die Unterrichtseinrichtung "César-Franck Athenäum" in Kelmis besonders günstig behandelt. Dem Kommentar zu den Artikeln zufolge bestehe der objektive Unterschied darin, daß diese Einrichtung, ein Lyzeum (frühere mittlere Schule, die auf die ersten drei Jahren des Sekundarunterrichts beschränkt sei), das in ein Athenäum (mit den sechs Jahren des Sekundarunterrichts) umgewandelt worden sei, "während einer Reihe von Schuljahren mit einem außergewöhnlichen Schülerzuwachs rechnen" müsse. Es ist legitim, die außergewöhnliche Lage einer im Aufbau

(1) Über den Zusammenhang zwischen der Unterrichtsfreiheit und dem Recht auf Bezuschussung, siehe namentlich die Urteile des Schiedshofes Nrn. 25/92 vom 2. April 1992 (Belgisches Staatsblatt vom 10. Juni), 28/92 vom 2. April 1992 (Belgisches Staatsblatt vom 14. Mai) und 18/93 vom 4. März 1993 (Belgisches Staatsblatt vom 24. März). Über die Anwendung des Gleichheitsprinzips auf die Finanzierung der Schulen, siehe namentlich das Urteil Nr. 27/92 vom 2. April 1992 (Belgisches Staatsblatt vom 3. Juni) und das genannte Urteil Nr. 28/92.

befindlichen Unterrichtseinrichtung zu berücksichtigen (1). Das Ausmaß der für diese Einrichtung vorgesehenen Abweichung, im vorliegenden Fall die gewährte Erhöhung um 9,7 %, muß jedoch gerechtfertigt werden.

In Artikel 3 wird für das Schuljahr 1997-1998 das System für die Berechnung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson für die zweite und dritte Stufe der Unterrichtseinrichtungen des Vollzeitsekundarunterrichts geändert. Die Definition selber der Stufen wird im Vergleich zu dem Dekret vom 5. Juni 1990 zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I geändert. In Artikel 4 wird für das Schuljahr 1997-1998 die Festlegung des Stundenkapitals in dem Fortbildungsunterricht geändert. Diese Übergangsmaßnahmen gelten einheitlich für alle Einrichtungen dieses Typs. Aufgrund der anberaumten Frist und des technischen Charakters der Angelegenheit ist es dem Staatsrat nicht möglich, sich zu vergewissern, daß diese linearen Maßnahmen auf alle betreffenden Einrichtungen gleichwertige Wirkungen haben werden und daß die Gleichheit infolgedessen nicht verletzt werden wird.

2. Artikel 4 des Vorentwurfs enthält drei Delegationen an die Regierung.

Artikels 24, § 5, der Verfassung lautet wie folgt :

(1) Siehe diesbezüglich das Urteil des Schiedshofs Nr. 28/92 vom 2. April 1992 (Belgisches Staatsblatt vom 14. Mai 1992).

"Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt".

Die Verfasser des Entwurfs müssen dafür sorgen, daß diese Delegationen in den von dem Schiedshof hinsichtlich des Artikels 24, § 5, der Verfassung angenommenen Grenzen bleiben. Der Hof hat unlängst daran erinnert, daß "der Verfassungsgeber (...) nicht jede Delegation, die der Gesetzgeber der Regierung erteilen würde, (hat) verbieten wollen. Eine solche Delegation darf jedoch nicht so weit reichen, daß sie es (der) Regierung überlassen würde, Regeln festzulegen, die für die Organisation des Unterrichtswesens von wesentlicher Bedeutung sind" (1). Daraus ergibt sich, daß "solche Aufträge (sich) nur auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen (können). Durch diese Aufträge kann die Exekutive weder der Ungenauigkeit dieser Grundsätze abhelfen noch ungenügend detaillierte Konzepte präzisieren" (2).

Es steht dem Dekretgeber zu, die Kriterien für die Erhöhung und die Verringerung des Stundenkapitals selbst

(1) Siehe unter anderem die Urteile Nr. 11/96 vom 8. Februar 1996, Belgisches Staatsblatt vom 24. Februar, Erwägung B.5, und Nr. 43/96 vom 2. Juli 1996, Belgisches Staatsblatt vom 25. Juli, Erwägung B.6.

(2) Schiedshof, Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992, Belgisches Staatsblatt vom 4. Juni 1992, Erwägung B.5.2. Siehe auch die Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatesrates, die durch R. ANDERSEN und P. NIHOUL in "Le Conseil d'Etat, chronique de jurisprudence 1994 (première partie)", Rev. b. dr. const., 1995, S. 74-77, zitiert werden.

festzulegen und somit die der Regierung überlassene Ermessensfreiheit zu beschränken.

Artikel 5.

Die Delegation an die Regierung ist insofern übertrieben, als sie mit sich bringt, daß die Regierung den Anwendungsbereich des Dekrets festlegen darf.

Artikel 6 bis 8.

Mit diesen Bestimmungen zielt der Vorentwurf darauf ab, das Dekret vom 19. Dezember 1988 über die Organisation der Berufsausbildung zu ändern.

Die Wallonische Region, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft haben sich 1988 dahin geeinigt, daß die beiden Gemeinschaften gewisse Aufgaben hinsichtlich der Berufsausbildung übertragen können an das Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung, das durch das Dekret des Rates der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1988 (Belgisches Staatsblatt vom 1. Februar 1989) errichtet wurde.

Während des Zustandekommens dieser Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geändert. Ein Artikel 92bis wurde dort durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 eingefügt, und dessen Paragraph 1 lautet wie folgt :

.../...

"Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen können Zusammenarbeitsabkommen schließen, die unter anderem die gemeinschaftliche Gründung und Verwaltung gemeinsamer Dienststellen und Einrichtungen, die gemeinschaftliche Ausübung eigener Zuständigkeiten oder die gemeinsame Entwicklung von Initiativen zum Gegenstand haben".

In ihrem Gutachten L. 18.778/9 vom 24. Oktober 1988 über einen Entwurf eines Dekrets, der das Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1988 zur Übertragung der Ausgaben hinsichtlich der Berufsausbildung an eine von der Wallonischen Region errichtete Einrichtung geworden ist, machte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates darauf aufmerksam, daß "das zur Zeit angewandte Verfahren gewissermaßen als Notlösung ausgedacht wurde, als der genannte 92bis noch nicht bestand, und daß für die Erreichung des erwarteten Ergebnisses vorausgesetzt wird, daß das von dem Wallonischen Regionalrat anzunehmende Dekret und das Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft keine Widersprüche enthalten. Ein solches Ergebnis ist aleatorisch, insofern die zur Zeit bekannten Texte geändert werden können" (1).

Die in den Artikeln 6 bis 8 des Vorentwurfs enthaltenen Bestimmungen müssen infolgedessen Gegenstand eines Zusammenarbeitsabkommens werden.

(1) Doc. C.C.F., 1988/1989, Nr. 38/1, S. 5. Das Gutachten L. 18.613/2 vom 8. Juni 1988 über den Entwurf, der das Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 über die Organisation der Berufsausbildung geworden ist, enthält solchen Einwand nicht, weil es vor der Verabschiedung von Artikel 92bis des genannten Sondergesetzes abgegeben wurde.

KAPITEL II. - Kultur.Abschnitt 1. - Öffentliche Bibliotheken.Artikel 9.

Dieser Artikel zielt darauf ab, Artikel 20 des Dekrets vom 15. Juni 1994 über öffentliche Bibliotheken zu ändern.

Laut Artikel 12, § 2, des genannten Dekrets müssen u.a. alle Vorentwürfe von Dekreten zur Abänderung des genannten Dekrets dem Beirat für öffentliche Bibliotheken zwecks Gutachten vorgelegt werden.

Von dem mit der Untersuchung beauftragten Auditor befragt, hat der delegierte Beamte erklärt, daß um dieses Gutachten noch nicht gebeten worden ist. Um der dekretalen Anforderung zu genügen, ist dieses Gutachten nachträglich einzuholen.

.../...

Abschnitt 3. - Einrichtung eines Haushaltsfonds zur Förderung der Schaffung von audiovisuellen Werken, Klangwerken und Multimediaprodukten.

Allgemein.

1. In den Artikeln 11 bis 15 wird die Einrichtung eines Haushaltsfonds im Sinne von Artikel 45 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen (1) vorgesehen.

Der Haushaltsfonds kann sich selbstverständlich nur auf Angelegenheiten beziehen, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist. Daraus folgt, daß der Begriff "audiovisuelle Werke, Klangwerke und Multimediaprodukte" im Rahmen der kulturellen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auszulegen ist (2).

(1) Aufgrund des Artikels 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen, und des Artikels 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind die am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

(2) Aufgrund des Artikels 4, § 1, des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ist diese Bestimmung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

2. Dem delegierten Beamten zufolge gehen die Verfasser des Entwurfs davon aus, daß die Umschreibung der Ziele des Fonds (Artikel 11) und der Verwendung der Mittel (Artikel 13) als dekretale Grundlage für die Gewährung von Beihilfen an Urheber von Werken ausreichen würde.

Diese Auffassung ist nicht korrekt. Die Einrichtung eines Haushaltsfonds ist nichts anders als eine haushaltsmäßige Maßnahme, aufgrund deren von dem Prinzip der Nonafektation der Einnahmen abgewichen werden darf.

Wollen die Verfasser des Entwurfs eine Bezuschussungsregelung einführen, so wird dafür am besten eine organisierende Regelung ausgearbeitet. In Ermangelung einer solchen Regelung in dem entworfenen Dekret wird jährlich eine Sonderbestimmung im Sinne von Artikel 12, Absatz 3, der Gesetze über das staatliche Rechnungswesen in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan aufgenommen werden müssen.

3. Die Einkünfte des Fonds werden sowohl in Artikel 12 als auch in Artikel 14 des Entwurfs geregelt. Es wäre deutlicher, dies in einem einzigen Artikel vorzunehmen.

Artikel 12.

1. Der delegierte Beamte hat erklärt, daß die Gebühren und die Abgaben, auf die sich Absatz 1, 1. und 3., bezieht, in späteren Dekreten noch geregelt werden müssen.

.../...

2. Die in Absatz 1, 2., genannten Gebühren sind keine Gebühren, die die Deutschsprachige Gemeinschaft erhebt.

Der delegierte Beamte hat erklärt, daß die Verfasser des Entwurfs den Teil der in Artikel 55 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über die Urheberrechte und die verwandten Rechte geregelten Entlohnung für die Wiedergabe für Privatzwecke meinen, der gemäß Artikel 58, § 2, dieses Gesetzes aufgrund eines Zusammenarbeitsabkommens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zustehen könnte (1).

Der Text des Entwurfs ist in diesem Sinne anzupassen.

3. Absatz 2 zufolge wird der Fonds nicht nur durch die in Absatz 1 aufgezählten Einnahmen, sondern ebenfalls "durch den im Einnahmenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Erfüllung der Aufgaben dieses Fonds als zweckbestimmten Einnahmen vorgesehenen Teil der Globaldotation gespeist".

Aus Artikel 45, § 1, Absatz 1, der Gesetze über das staatliche Rechnungswesen folgt, daß das "organisierende Gesetz" (in diesem Fall "das organisierende Dekret") selbst die auf den Einnahmenhaushalt angerechneten Einnahmen bestimmen muß, die die Einkünfte des Haushaltsfonds bilden.

(1) Bis heute ist ein solches Zusammenarbeitsabkommen anscheinend noch nicht abgeschlossen worden.

Die entworfene Bestimmung ist anscheinend in diesem Sinne zu verstehen, daß sie dem Haushaltsdekretgeber die Bestimmung der Einkünfte des Fonds überläßt. Man kann nicht davon ausgehen, daß die in diesem Sinne verstandene Regelung Artikel 45, § 1, Absatz 1, entspricht.

Artikel 13.

Dem genannten Artikel 45, § 1, Absatz 1, zufolge können Haushaltsfonds geschaffen werden, um bestimmte Einnahmen "für Ausgaben, deren Gegenstand durch (das Gesetz) festgelegt wird", zu verwenden. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß diese Ausgaben mit ausreichender Genauigkeit umschrieben werden müssen.

Dies trifft für die Umschreibung in Artikel 13 des Entwurfs nicht zu. In dieser Bestimmung muß der Gegenstand der Ausgaben genauer präzisiert werden.

Artikel 14.

1. Aus Artikel 45, § 1, Absatz 1, der Gesetze über das staatliche Rechnungswesen folgt, daß auch die Art der zweckgebundenen Einnahmen mit ausreichender Genauigkeit umschrieben werden muß.

.../...

Insofern in Artikel 14 des Entwurfs von anderen "Einnahmen, die einen Bezug zu den in Artikel 11 genannten Aufgaben haben", die Rede ist, sind diese Einnahmen genauer zu präzisieren.

2. Artikel 14 bestimmt weiter, daß der Fonds "über die Erträge der Verwaltung des Guthabens verfügen" kann.

Diese Bestimmung kann den Eindruck erwecken, daß der Fonds als eine von der Gemeinschaft getrennte Rechtsperson konzipiert wird, die über ein eigenes Vermögen verfügt. Der delegierte Beamte hat erklärt, daß dies keineswegs die Absicht sei. Mit den Erträgen, von denen die Rede ist, würden zum Beispiel die Zinsen gemeint, die sich etwa aus dem Anlegen der Einnahmen im Sinne der Artikel 12 und 14 ergeben können.

Werden damit nur die Zinsen gemeint, so ist der betreffende Satzteil überflüssig und kann er am besten ausgelassen werden. Werden damit andere Einkünfte gemeint, so sollte dieser Satzteil präzisiert werden.

.../...

KAPITEL III. - Familie und Soziales.Abschnitt 1. - Öffentliche Sozialhilfezentren.Artikel 16.

In Artikel 56, § 1, des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren wird die Möglichkeit vorgesehen, in dringenden Fällen Personalmitglieder innerhalb der Grenzen des Stellenplans in Dienst zu nehmen. Aufgrund des geltenden Artikels 56, § 2, ist es zudem möglich, im Falle eines Notzustands Personalmitglieder außerhalb der Grenzen des Stellenplans in Dienst zu nehmen, um dringende und unvorhergesehene Aufgaben auszuführen.

Aufgrund der entworfenen Änderung von Artikel 56, § 2, sollten Personalmitglieder fortan außerhalb der Grenzen des Stellenplans in Dienst genommen werden können, um dringende und unvorhergesehene Aufgaben auszuführen. Mit anderen Worten, diese Möglichkeit wäre nicht mehr auf den Fall eines Notzustands beschränkt.

Da aufgrund der entworfenen Änderung Undeutlichkeit über die genaue Tragweite der Paragraphen 1 und 2 von Artikel 56 in ihrem gegenseitigen Zusammenhang entstehen kann, wäre es wünschenswert, daß in der Begründung auf die Verbindung zwischen diesen Paragraphen eingegangen wird.

.../...

KAPITEL IV. - Radio- und Fernsehgebühren.Artikel 24.

1. Dieser Artikel zielt darauf ab, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft künftig die Radio- und Fernsehgebühren selbst erhebt.

Gemäß Artikel 5bis, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen sind die Radio- und Fernsehgebühren Gemeinschaftsabgaben. Laut Artikel 5bis, § 5, Absatz 1, wird der Dienst für diese Gebühren jedoch von dem Staat wahrgenommen, "soweit die Gemeinschaften darüber in gegenseitigem Einvernehmen nicht anders entscheiden".

Laut Artikel 59 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Artikel 5bis des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Eine buchstäbliche Interpretation von Artikel 5bis, § 5, Absatz 1, würde dazu führen, daß keine Gemeinschaft, auch nicht die Deutschsprachige, aus eigener Initiative entscheiden könnte, die Radio- und Fernsehgebühren selbst zu erheben, und daß dazu im Gegenteil eine gemeinsame Entscheidung aller Gemeinschaften, einschließlich der Deutschsprachigen, erforderlich ist.

.../...

Eine solche Interpretation entspricht jedoch der Absicht nicht, auf der Artikel 59 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 beruht. Während Artikel 5bis, § 5, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 unter anderem aufgrund der Probleme hinsichtlich der konkurrierenden Zuständigkeit der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft in dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eingefügt wurde, ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen beiden Gemeinschaften vorsieht, zielt Artikel 59 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, ersetzt durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, darauf ab, diese Regelung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anzuwenden. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Regelung in Analogie zu derjenigen, die für die zwei anderen Gemeinschaften gilt, ausarbeiten wollte (1). Aus dem Text von Artikel 59 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und aus dessen Finalität, wie sie u.a. während der Vorarbeiten ausgedrückt wurde, kann also abgeleitet werden, daß das Gesetz für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein System organisiert, das neben dem für die beiden anderen Gemeinschaften geltenden System bestehen kann.

Daraus folgt, daß der Dekretgeber der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständig ist, um die entworfene Regelung festzulegen, ohne daß dafür ein Zusammenarbeitsabkommen mit den zwei anderen Gemeinschaften zuerst abgeschlossen werden muß.

(1) Siehe die nicht widersprochene Erklärung eines Mitgliedes des Ausschusses für die Verfassung, die institutionellen Reformen und die Beilegung der Konflikte, Parl. Dok., Kammer, 1992-93, Nr. 897/15, S. 11.

2.1. Absatz 1 des entworfenen Artikels 24 fängt mit den Worten "Unbeschadet des Artikels 5bis des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, ..." an.

Dieser Satzteil erweckt den Eindruck, daß der Dekretgeber selbst entscheiden könnte, inwiefern Artikel 5bis anwendbar ist. Dies trifft selbstverständlich nicht zu.

2.2. Aufgrund der Vorschriften der Artikel 52 und 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ist Absatz 2 des entworfenen Artikels 24 überflüssig.

2.3. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen 2.1 und 2.2 könnte Artikel 24 kürzer wie folgt formuliert werden :

"In Anwendung von Artikel 5bis, § 5, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen (1) wird die Regierung ermächtigt, die von der Gemeinschaft vorzunehmende Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren nach der von ihr festgelegten Verfahrensregelung wahrzunehmen" (2).

(1) In dem Text selber eines Artikels wird am besten nicht hingewiesen auf die Änderungen einer Bestimmung, die er erwähnt, um zu vermeiden, daß spätere Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Wird die Regierung damit beauftragt, eine Regelung auszuarbeiten, so kann sie selbst das Datum des Inkrafttretens dieser Regelung bestimmen. Infolgedessen ist es nicht mehr erforderlich, in dem Text des entworfenen Artikels 24 zu bestimmen, daß die Erhebung durch die Gemeinschaft "ab (einem bestimmten Datum)" wahrgenommen wird.

KAPITEL V. - Inkrafttretens.Artikel 27.

Absatz 1 dieser Bestimmung zielt darauf ab, die Artikel 1 und 2 des Vorentwurfs ab dem 2. September 1996 rückwirken zu lassen. Nun bewirkt Artikel 1 eine wesentliche Kürzung der Funktionssubventionen für gewisse Unterrichtsseinrichtungen.

Es muß diesbezüglich an das Gutachten über den Vorentwurf erinnert werden, der das Programmdekret vom 4. März 1996 geworden ist :

"Wie der Staatsrat bemerkt hat, unter anderem in einem Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft "houdende bepalingen tot bevestiging van de begroting 1996" (1), sind Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit dem Begriff selber eines demokratischen Zusammenlebens inhärent (2). Das Grundprinzip der Rechtssicherheit impliziert, daß der Inhalt des Rechtes, unter anderem durch die Weise, auf die es formuliert ist, vorhersehbar und zugänglich ist, so daß das Rechtssubjekt in vernünftigen Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zum Zeitpunkt, zu dem sie getätigt wird, vorhersehen kann (3).

Was die Bedingungen eines Subventionierungssystems betrifft, können die betreffenden Einrichtungen und Vereinigungen sich zwar nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, um die Aufrechterhaltung dieses Systems zu verlangen, und kann der Dekretgeber in der Ausübung

(1) Gutachten L. 24.676/1/8 vom 16.-17. Oktober 1995, Parl. Dok., Vl. Raad, 1995-96, Nr. 147-1, (73), 133-134.

(2) Staatsrat, 24. November 1992, Lejeune, Nr. 41.140.

(3) Siehe unter anderem Schiedshof, 5. Juli 1990, Nr. 25/90, Erw. 8.B.7.2; Schiedshof, 22. November 1990, Nr. 36/90, Erw. 2.

seiner Ermessensbefugnis dieses System für die Zukunft ändern (1).

Das ändert aber nichts daran, daß die betreffenden Einrichtungen und Vereinigungen vielleicht unter Berücksichtigung der für 1996 zu erwartenden Subvention bestimmte Verbindlichkeiten eingegangen sind, zum Beispiel Personal rekrutiert oder weiterbeschäftigt haben. Indem die entworfene Regelung das Subventionierungssystem im Laufe des Haushaltsjahres - und in einigen Bestimmungen sogar rückwirkend - ändert, könnte sie Vermögensrechte dieser Einrichtungen und Vereinigungen beeinträchtigen und somit eine Verletzung nicht nur des Rechtssicherheitsprinzips und des Vertrauensprinzips, sondern auch des Eigentumsrechts (2) implizieren.

Innerhalb der kurzen Zeitspanne, über die der Staatsrat verfügt, hat er diese Frage nicht näher untersuchen können. Es liegt bei der Regierung, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft die notwendigen Angaben in bezug auf die konkrete Auswirkung der entworfenen Regelung auf die rechtmäßigen Erwartungen der betreffenden Einrichtungen und Vereinigungen zu erteilen. Der Dekretgeber wird dann anhand dieser Angaben das allgemeine (haushaltsmäßige) Interesse und die Interessen der Betroffenen abwägen müssen. Falls erworbene Rechte oder rechtmäßige Erwartungen beeinträchtigt werden, darf diese Beeinträchtigung nicht unverhältnismäßig zu dem durch die entworfene Regelung angestrebten Ziel sein (3)" (4).

-
- (1) Cf. EuGH, 7. Mai 1992, *Pesqueras de Bermeo en Naviera Laida*, Slg., 1992, I, (2901), S. 2944, Erw. 34-35.
 - (2) Siehe, was das Eigentumsrecht betrifft, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 20. November 1995, *Pressos Compania Naviera*, demnächst in *Publ. Cour*, Reihe A, Vol. 332, §§ 28-44.
 - (3) Cf. die o.a. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Schiedshofs.
 - (4) Gutachten L. 24.874/2/8 vom 30. Januar und vom 1. Februar 1996 über einen Vorentwurf eines Programmdekrets, RDG, 1995-1996, Nr. 37/1, S. 20-21.

Das Gutachten über Kapitel I, Artikel 1 bis 8, und Kapitel V, Artikel 25 bis 27, wurde von der zweiten Kammer abgegeben, die sich zusammensetzte aus

den Herren: J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. LIENARDY,

Frau: J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. DETROUX, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.

Das Gutachten über die Kapitel II, III und IV wurde von der achten Kammer abgegeben, die sich zusammensetzte aus

den Herren : W. DEROOVER, Kammervorsitzender,
P. LEMMENS, Staatsräte,
L. HELLIN,
A. ALEN, Beisitzer der Gesetz-
H. COUSY, gebungsabteilung,
Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Die Berichte wurden von den Herren B. SEUTIN und G. VAN HAEGENDOREN, und von Frau R. THIELEMANS, Auditoren, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.